

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2023

Nr. 2023/1063

KR.Nr. K 0067/2023 (DDI)

Kleine Anfrage Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Teilzeitarbeit: Förderung und Begünstigung? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass es zur Beseitigung des Fachkräftemangels erstrebenswert ist, dass grundsätzlich möglichst viele Menschen mit den jeweils individuell möglichst hohen Pensen arbeiten?
2. Mit welchen Massnahmen strebt der Kanton Solothurn an, dass Menschen, die z.B. in der Familienbetreuung stark absorbiert sind, wieder in Teilpensen in den Arbeitsmarkt zurückzukehren bzw. die Pensen erhöhen?
3. Wie viele Finanzmittel setzt der Kanton Solothurn für diese Massnahmen ein?
4. Gibt es nach Einschätzung der Regierung auch politische Massnahmen, die statt der angestrebten Rückkehr in die Arbeitswelt einen Anreiz zu einer Reduktion der Arbeitspensen geben? Falls ja, welche?
5. Teilt die Regierung die Meinung, dass einkommensabhängige Massnahmen eine Teilzeiterwerbstätigkeit gegenüber einer Vollerwerbstätigkeit begünstigen können, in dem in der Regel nicht unterschieden wird, ob ein tiefes Einkommen Folge eines tiefen Lohnniveaus oder eines tieferen Beschäftigungsgrades ist?
6. Kann der Regierungsrat einschätzen, wie sich die teilweise Begünstigung der Teilzeitarbeit auf die kantonalen Steuereinnahmen und die Beiträge für die Sozialversicherungen auswirken?
7. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um diese kantonalen Anreize zu Ungunsten höherer Pensen zu beseitigen?

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Fachkräftemangel ist in aller Munde. Mit verschiedenen Rezepten wird von Seiten der Wirtschaft und der Politik versucht, dem Problem entgegenzuwirken. So wird z.B. angestrebt, möglichst viele betreuende Elternteile im Arbeitsmarkt zu halten bzw. zurückzugewinnen. Das erfreuliche Ergebnis: Ein sehr hoher Anteil der Bewohner und Bewohnerinnen der Schweiz ist im Arbeitsmarkt aktiv. Die Teilzeitpensen nehmen stark zu. Ein Teil der Zunahme der Teilzeitpensen ist darauf zurückzuführen, dass damit die Arbeit mit der Betreuungsarbeit in der Familie oder mit «Care Arbeit» überhaupt vereinbar ist. Ein anderer Teil der Zunahme der Teilzeitarbeit ist aber darauf zurückzuführen, dass sich ein berufliches Vollzeitengagement wegen staatlichen Regelungen kaum lohnt. So kann das progressive Steuersystem oder die Ausgestaltung von staatlichen Leistungen neben den eigentlich angestrebten sozialen Zielen negative Effekte auf die Erwerbstätigkeit haben. Oder anders ausgedrückt: Wer in einem höheren Pensum arbeitet, hat am Ende des Monats nicht unbedingt ein höheres verfügbares Einkommen.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass es zur Beseitigung des Fachkräftemangels erstrebenswert ist, dass grundsätzlich möglichst viele Menschen mit den jeweils individuell möglichst hohen Pensen arbeiten?

Ja. Dies gilt für alle erwerbsfähigen Personen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Mit welchen Massnahmen strebt der Kanton Solothurn an, dass Menschen, die z.B. in der Familienbetreuung stark absorbiert sind, wieder in Teilpensen in den Arbeitsmarkt zurückkehren bzw. die Pensen erhöhen?

Eine zentrale Massnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie liegt in der Förderung einer allgemein zugänglichen, bezahlbaren und flächendeckenden familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Regierungsrat plant im laufenden Gesetzgebungsprojekts über die Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung (A 0073/2020) die Bezahlbarkeit der familienexternen Kinderbetreuung zu verbessern und damit die Zugänglichkeit zu erhöhen.

Darüber hinaus kann der Kanton erwerbstätige Eltern, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen hier wohnen und das jüngste Kind unter sechs Jahre alt ist, auf Gesuch hin mit Familienergänzungsleistungen (FamEL) unterstützen. Diese Massnahme ist darauf ausgerichtet, Haushalten mit niedrigem Einkommen, insbesondere Working-Poor-Familien, zu unterstützen, wenn die Einkommen nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu decken. Damit soll die Familienarmut reduziert werden und verhindert werden, dass einkommensschwache Familien aus dem Erwerbsleben fallen und auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die FamEL ist eine zusätzliche Leistung, die zusammen mit einem vorhandenen Erwerbseinkommen gewährt wird und nicht als Sozialhilfe gilt. Sie setzt als Erwerbsanreiz ein Mindesteinkommen voraus. 2022 wurden dafür Finanzmittel im Umfang von rund 9.8 Millionen Franken aufgewendet. Diese sind zum grössten Teil gegenfinanziert durch Beiträge der Wirtschaft.

Einen wichtigen Beitrag können auch Arbeitgebende leisten, etwa über flexible Pensen, Elternurlaube oder finanzielle Entlastungsmassnahmen. Der Kanton Solothurn fördert als Arbeitgeber die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Elternschaft. Das heisst konkret die Förderung von Teilzeitstellen – auch im Kaderbereich, Jahresarbeitszeit, bezahlter Urlaub zur Pflege von erkrankten oder verunfallten Kindern (GAV § 114), finanzielle Beiträge zur familienergänzenden Kinderbetreuung und die Möglichkeit, unbezahlten Urlaub zu beziehen. Die jährlichen Finanzmittel lassen sich nicht für alle diese Massnahmen exakt beziffern. Nicht beziffert werden können die Massnahmen zur Förderung der Teilzeitstellen im Kaderbereich, Jahresarbeitszeit, der bezahlte Urlaub von erkrankten oder verunfallten Personen, welche im gleichen Haushalt leben sowie unbezahlter Urlaub. Die finanzielle Beteiligung an der familienergänzenden Kinderbetreuung für das Personal des Kantons betrug im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 506'000 Franken. Auf finanzielle Anreize im Bereich der Steuern wird in der Antwort zur Frage 7 eingegangen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie viele Finanzmittel setzt der Kanton Solothurn für diese Massnahmen ein?

Siehe Antwort zur Frage 2.

3.1.4 Zu Frage 4:

Gibt es nach Einschätzung der Regierung auch politische Massnahmen, die statt der angestrebten Rückkehr in die Arbeitswelt einen Anreiz zu einer Reduktion der Arbeitspensen geben? Falls ja, welche?

Die unter der Frage 2 erwähnten Massnahmen zielen alle darauf ab, Erwerbsanreize zu setzen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Teilt die Regierung die Meinung, dass einkommensabhängige Massnahmen eine Teilzeiterwerbstätigkeit gegenüber einer Vollerwerbstätigkeit begünstigen können, in dem in der Regel nicht unterschieden wird, ob ein tiefes Einkommen Folge eines tiefen Lohnniveaus oder eines tieferen Beschäftigungsgrades ist?

Diese Abhängigkeit erscheint uns nicht naheliegend. Hingegen ist erwiesen, dass einkommensabhängige Massnahmen, wie bspw. Betreuungsgutscheine, die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit begünstigen.

3.1.6 Zu Frage 6:

Kann der Regierungsrat einschätzen, wie sich die teilweise Begünstigung der Teilzeitarbeit auf die kantonalen Steuereinnahmen und die Beiträge für die Sozialversicherungen auswirken?

Nein, dafür fehlen uns die entsprechenden statistischen Grundlagen. Wenn Rahmenbedingungen geschaffen werden, um das Arbeitsangebot insgesamt zu erhöhen, wirkt sich dies positiv auf die Steuereinnahmen aus: Wenn insgesamt mehr gearbeitet wird (unabhängig davon in welchem Pensum), ist mit einem generell höheren Lohnvolumen und entsprechend auch mit höheren Steuereinnahmen (und geringeren Transferleistungen) zu rechnen.

3.1.7 Zu Frage 7:

Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um diese kantonalen Anreize zu Ungunsten höherer Pensen zu beseitigen?

Wir können zurzeit keine Hinweise erkennen, aus denen sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten liesse (siehe auch unsere Antwort auf Frage 6). Im Gegenteil: Wir stellen fest, dass die Steuererträge der Einkommenssteuer im Einklang mit dem generellen Wirtschaftswachstum zunehmen. Einen Rückgang der Erwerbsquote aufgrund vermehrter Teilzeitarbeit können wir – wie bereits ausgeführt – auch nicht erkennen.

Im vorliegenden Vorstoss wird als Anreiz für vermehrte Teilzeitarbeit die progressive Ausgestaltung der Steuertarife genannt. Grundsätzlich ist nicht zu bestreiten, dass mit zunehmendem Einkommen die steuerliche Belastung bei der Einkommenssteuer überproportional zunimmt. Die progressive Wirkung des Steuertarifs ist jedoch vom Gesetzgeber so gewollt und steht im Einklang mit der verfassungsmässigen Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Auf Bundesebene hat bis am 16. März 2023 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung stattgefunden, wozu auch wir am 7. März 2023 Stellung genommen haben (RRB Nr. 2023/343). Im Rahmen einer möglichen Umsetzung der Individualbesteuerung müsste auch das kantonale Steuerrecht einer Totalrevision unterzogen werden. Die hier aufgeworfene Thematik müsste in einem solch grundlegenden Gesetzgebungsprojekt behandelt und politisch diskutiert werden.

Was die Besteuerung von Familien mit Kindern betrifft, so wird im vorliegenden Zusammenhang noch auf die bereits erfolgte Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» per 1. Januar 2023 hingewiesen. Mit dem teilrevidierten kantonalen Steuergesetz wurde u.a. der Steuerabzug für die Kosten der Drittbetreuung der eigenen Kinder von maximal CHF 12'000 auf neu maximal CHF 25'000 massiv erhöht. Auch bei der direkten Bundessteuer wurde der Maximalabzug auf den gleichen Betrag erhöht. Diese Massnahme soll Familien gezielt steuerlich entlasten, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind. Aufgrund der progressiv wirkenden Steuertarife kann die Steuerentlastung durchaus signifikant ausfallen. Diese Massnahme ist ein Anreiz dafür, dass beide Elternteile einerseits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, andererseits höhere Pensen wählen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, ALB, Admin (2023-031)
Finanzdepartement, Departementssekretariat
Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat
Personalamt
Steueramt
Fachstelle Standortförderung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat